

**Sportbuch-Werbung.**

Im vergangenen Monat wurde nochmals verschiedentlich (Nr. 151 und 167) auf die von der Reichsarbeitsgemeinschaft für Deutsche Buchwerbung vorbereitete Sportbuch-Werbung hingewiesen. Es wurde an die Verwendung des Olympia-Buchwerbeplakates und das für Käufer von Sportbüchern bestimmte Ex-libris erinnert. Das dritte Werbemittel, das auch über die Olympischen Spiele hinaus Wert behalten wird, ist die »Liste über deutsches Sportschrifttum«, auf die gerade in diesen Tagen in der gesamten Tages- und Fachpresse hingewiesen wird und die deshalb jeder Buchhändler in genügender Anzahl vorrätig haben muß.

**Woche des Deutschen Buches 1936.**

Zu einem erfreulich frühen Zeitpunkt hat die Reichsarbeitsgemeinschaft für Deutsche Buchwerbung ihre ersten Richtlinien zur Durchführung der diesjährigen Buchwoche herausgegeben (s. Börsenblatt Nr. 157). Sie betreffen in erster Linie die vorgesehene Großkundgebung, die Vermittlung von Vortragenden sowie die Buchausstellung. Die Bekanntgabe des Gesamtplans ist für Anfang August vorgesehen.

**Franz-Liszt-Gedenktage.**

Am 31. Juli vor fünfzig Jahren ist Franz von Liszt in Bayreuth gestorben, am 22. Oktober dieses Jahres werden wir seines

125. Geburtstages gedenken. Daß Liszt nicht nur Musiker, sondern auch mit der Literatur eng verwachsen ist, sollte ein Aufsatz »Franz Liszt als Schriftsteller« im Börsenblatt vom 25. Juli zeigen.

**Weltkongreß für Freizeit und Erholung.**

Eben wurde dieser gewaltige Kongreß in Hamburg geschlossen, der den Vertretern von sechsundvierzig Nationen Gelegenheit gab, mit eigenen Augen zu sehen, was das nationalsozialistische Deutschland für die Gestaltung der Freizeit und Erholung der Schaffenden getan hat. Über die Referate, soweit sie sich mit dem Buch und der Lektüre sowie den anderen kulturellen Äußerungen befaßt haben, wird in Kürze ausführlich berichtet werden.

**Verband nach Polen.**

Die Formalitäten des Bücherverbandes nach Polen an Private sind in der Bekanntmachung des Börsenvereins in Nr. 165 angegeben und erklärt. Es ist notwendig, darauf hinzuweisen, daß durch diese Regelung die Lieferungen an Behörden, Lehranstalten und Institute nicht berührt werden (Nr. 167). — Die Liste der Gegenstände des Buchhandels, die nicht unter das generelle Einfuhrverbot fallen, wurde vom Verband der Buchhändler in Polen in Nr. 171 des Börsenblattes veröffentlicht. In der gleichen Nummer wurde auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die sich beim Versand von »Alben«, Büchern mit mehr Abbildungen als Text, ergeben. Wa.

**Die Wirkung des Urkundensteuergesetzes**

vom 5. Mai 1936 auf die dem Verlagsbuchhandel eigentümlichen Verträge und einseitigen Erklärungen

Von Justizrat Dr. Hillig (Leipzig)

1.

**Verlagsverträge** fallen unter § 20 des UrkStG. (vergl. Begründung des Gesetzes zu § 20 Abs. 2).

Unter Verlagsverträgen sind nicht nur die echten des BG. § 1 zu verstehen, in denen der Verfasser eines Werkes der Literatur oder der Tonkunst sich verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung zu überlassen und der Verleger sich verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, sondern auch solche, bei denen ein nicht urheberrechtlich geschütztes Werk Vertragsgegenstand ist (vgl. BG. § 39), dergleichen Verträge über Einräumung von Abdrucksrechten. Von UrkStG. § 20 werden auch Verträge erfasst, in denen der Verfasser das Urheberrecht an dem Vertragswerk dem Verleger überträgt, sei es mit, sei es ohne Verpflichtung des Letzteren zur Vervielfältigung des Werkes. Ferner gehören dazu sogenannte Bestellverträge nach BG. § 47. Solche Verträge, die eine geistige Leistung des Verfassers zum Gegenstand haben, lassen sich nicht unter die Gattung »Werklieferungsverträge« bringen, die nach UrkStG. § 15 Abs. 4 von der Besteuerung ausgenommen sind. Der Umstand, daß auf diese Verträge die Grundsätze über den Werkvertrag, unter Umständen auch über den Kauf- oder den Dienstvertrag — bzw., wenn keine Vergütung geleistet wird, über den Auftrag — Anwendung finden, macht sie nicht zu Werklieferungsverträgen. Der Verfasser liefert nicht eine unvertretbare Sache aus einem von ihm beschafften Stoff. Der abweichenden Ansicht von Elster (Börsenblatt 1936 Nr. 125 vom 2. Juni 1936) vermag ich nicht beizutreten. — Verträge, in denen an Werken der Kunst Reproduktionsrechte übertragen werden, ohne daß ein Verlagsrecht für den Erwerber begründet wird, fallen ebenfalls unter UrkStG. § 20.

2.

Ob die in vielen Verlagsverträgen enthaltenen Bestimmungen über die Übertragung bzw. gemeinschaftliche Verwertung von Rechten, so des Nachdrucks in Zeitungen und Zeitschriften, sowie in Buchform, der Übersetzung, der Bearbeitung, des Vorabdrucks in Zeitungen und Zeitschriften, der Verfilmung (vgl. § 3 des Normalverlagsvertrags der Reichsschrifttumskammer vom 3. Juni 1935, Börsenblatt vom 20. Juni 1935) mehrere selbständige Geschäfte in einer Urkunde sind, oder ob sie, wie ihre Aufnahme in den Normalverlagsvertrag ergibt, Teile eines einheitlichen Rechtsgeschäfts darstellen, kann steuerlich dahingestellt bleiben. Ich stehe auf dem

Standpunkt, daß die Frage im letzteren Sinn zu bejahen ist. Alle diese Bestimmungen beziehen sich auf das den Begriff des Verlagsvertrags erfüllende Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht eines Werkes der Literatur oder der Tonkunst, wobei die Übertragung des Verlagsrechts für den Begriff nicht wesentlich ist (vgl. BG. § 39). Damit ist die erste in UrkStG. § 10 Abs. 2 aufgestellte Voraussetzung erfüllt, unter der die Steuer nur für das einheitliche Rechtsgeschäft erhoben wird. Nun stellt das Gesetz noch eine weitere Voraussetzung auf, daß nämlich das einheitliche Rechtsgeschäft in diesem Gesetz als steuerpflichtig besonders aufgeführt ist. Da aber der Verlagsvertrag in dem Gesetzestext nicht genannt wird, sondern nach der Begründung unter »sonstige Verträge« in § 20 fällt, so ist für die Besteuerung, soweit in der Bestimmung eine Verpflichtung zur Entrichtung einer Geldschuld übernommen oder das Bestehen einer Geldschuld anerkannt wird, der Geldwert dem Werte des Hauptgegenstandes zuzurechnen und nach dem Satz des Hauptgegenstandes zu versteuern. In allen übrigen Fällen beträgt die Steuer RM 3.—. Nach § 20 Abs. 3 ist dieser Satz auch für mehrere solche Bestimmungen nur einmal zu erheben. Sieht man diese Bestimmungen aber als selbständige Verpflichtungen an, so ändert sich steuerlich nichts. Bei allen diesen Bestimmungen handelt es sich um Übertragung von Rechten auf den Verleger. Für eine solche in einem Verträge ausgesprochene Abtretung gilt aber § 21 Abs. 5 Ziff. 1, der eine gesonderte Besteuerung ausschließt.

3.

Nach § 20 ist die Steuer für Verlagsverträge 1 vom Tausend des Gegenstandswertes. Werte unter RM 150.— bleiben steuerfrei, auch wenn der Wert aus der Urkunde nicht ersichtlich ist. Ist in dem Vertrag eine Verpflichtung zur Zahlung einer Geldschuld nicht übernommen bzw. das Bestehen einer Geldschuld nicht anerkannt, so beträgt die Steuer RM 3.—.

Eine Erhöhung tritt nicht ein, wenn in dem Vertrag das Verlagsrecht dem Verlag »übertragen« wird. Das Verlagsrecht ist nicht ein Teil des Urheberrechts, das vom Urheber an den Verleger abgetreten wird. Es ist ein gesetzliches Recht, das nach BG. § 9 mit der Ablieferung des Werkes entsteht. Eine Abtretungssteuer nach § 21 des Gesetzes kommt nicht in Betracht.

Anders ist der Fall bei Abtretung von Urheberrechten. Die Steuer beträgt 5 vom Tausend des Wertes (vgl.